TEIL B

TEXT

1. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN IM SINNE DER §§ 14 (1) UND 23 (5) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVER-ORDNUNG)-Baunvo- in der Fassung der Bekanntmachung VOM 26.11.1969 (BGBI. I S. 1237 UND BGBI. I 1969 S. 11) SIND AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN.

2. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

- 2.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (2.3) BETRÄGT BEI:
 EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 0.55 m,
 MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN MAX. 1.20 m,
 NEBENGEBÄUDEN MAX. 0.20 m
- 2.2 DIE UNTER 2.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENLAGEN GEBEN DIE HÖCHST-MASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (2.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.
- 2.3 BEZUGSPUNKT IST:
- 2.31 BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
- 2.32 BEI ANSTEIGENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSEN-MITTE VERMEHRT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
- 2.331 BEI ABFALLENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSENSEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE
 ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 NICHT ÜBERSCHREITET.
- 2.332 BEI ABFALLENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER
 STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN
 GEFÄLLES ZUR MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT,
 SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÜBERSCHREITET.

3. EINFRIEDIGUNGEN

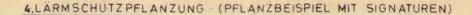
AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN /
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. - SCHRÄNKEN
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH
DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE
ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN
WERDEN § 31. 1 BBaug)
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER

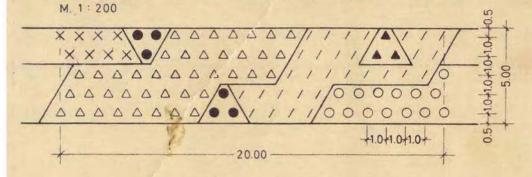
BIS 0,90 m

BIS 0,80 m

AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN USW.) HÖHE ZULÄSSIG

BIS 1,35 m





X A 8 CORYLUS AVELLANA 3 QUERCUS ROBUR HST.

△ C 41 CORNUS SANGUINEA

B 3 QUERCUS ROBUR HST.

/ D 30 RIBES DIVARICATUM

▲ E 3 CARPINUS BETULUS

O F 15 SYRINGA VULGARIS

HASELNUSS

STIELEICHE HARTRIEGEL

STIELEICHE

AMERIK. WILDSTACHELBEERE

HAINBUCHE

GEM. FLIEDER

GRUPPE DER PFLANZARTEN A F WIRD FORTLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNGE DER SCHUTZPFLANZUNG.

DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG IST DER JEWEILIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND ZU ERGANZEN. BEI GLEICHER ARTENAUSWAHL SOLL DER MEHRANTEIL AN SCHUTZGEHÖLZEN PROZENTUAL DEM PFLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN. ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE GEHÖLZE IN FRAGE:

ACER PSEUDOPLATANUS BAUME POPULUS BEROLINENSIS

TILIA PLATYPHYLLOS

STRAUCHER VIBURNUM LANTANA

LONICERA LEDEBOURII

CORNUS ALBA

CRATAEGUS PRUNIFOLIA

BERGAHORN

BERLINER LORBEERPYRAMIDEN-

SOMMERLINDE

PAPPEL

WOLLIGER SCHNEEBALL

HECKENKIRSCHE

HARTRIEGEL

WEISSDORN